

Obligatorischer Hunderziehungskurs

Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hunderziehung besuchen. Zwecks Sozialisierung empfehlen wir, auch mit kleinen Hunden ein entsprechendes Training zu absolvieren. Die anerkannte praktische Hunderziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.tg.ch). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen. Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen. Die Bewilligung basiert auf der Beurteilung der Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird sowie der Beurteilung seines Wesens. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes sowie über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto. Hunderassen und Hundegruppen inklusive Kreuzungen mit diesen, welche als potentiell gefährlich eingestuft werden, sind in der Hundeverordnung des Kantons Thurgau aufgeführt.

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Hundegesetz	Tierseuchengesetz
Kantonale Hundeverordnung	Tierseuchenverordnung

Nützliche Links

www.amicus.ch	www.tierimrecht.org
www.veterinaeramt.tg.ch	www.tierschutz.com
www.blv.admin.ch	www.stvv.ch
www.skg.ch	www.vieta.ch

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter



Das Wichtigste in Kürze

- Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von drei Millionen abschliessen
- Ersthundehalter lassen sich von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren
- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Wohnsitzgemeinde innert 10 Tagen
- Meldepflichten beachten
- Leinenpflicht beachten
- Innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen
- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Hundekot korrekt beseitigen

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben.

Erstmalige Hundehaltung

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Melde- und Registrierungsstelle ist die schweizweite Hundedatenbank AMICUS der Identitas AG. Wer erstmalig einen Hund hält, muss sich von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Die Personen-ID (Identifikationsnummer) sowie das Passwort für AMICUS wird anschliessend per E-Mail oder Post zugestellt.

Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Wird ein Hund vom Ausland eingeführt, so ist dessen Kennzeichnung innerhalb von 10 Tagen nach der Einfuhr von einem Tierarzt überprüfen zu lassen.

Der Tierarzt erhebt bei der Kennzeichnung oder der Überprüfung der Kennzeichnung die Daten des Hundes und erfasst diese in der zentralen Hundedatenbank AMICUS. Hierfür wird die AMICUS Personen-ID (Identifikationsnummer) des Hundehalters benötigt. Wer keine Personen-ID hat, meldet sich bei der Wohnsitzgemeinde (siehe auch "Erstmalige Hundehaltung").

Meldepflichten

Wer bereits in AMICUS als Hundehalter registriert ist und einen neuen Hund übernimmt, teilt dem bisherigen Halter seine Personen-ID sowie den Vor- und Nachnamen mit, wartet bis dieser die Weitergabe in AMICUS vorgenommen hat, loggt sich anschliessend in AMICUS ein und bestätigt die *Übernahme*.

Wer einen Hund weitergibt oder verkauft, muss in AMICUS beim betreffenden Hund die *Weitergabe* vornehmen. Hierfür wird die Personen-ID sowie der Vor- und Nachname des neuen Halters benötigt.

Wenn ein Hund stirbt, ist in AMICUS das Todesdatum einzutragen. Auf Wunsch kann auch der Tierarzt den Eintrag vornehmen.

Halter registrierter Hunde müssen zudem Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 10 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden.

Leinenpflicht

In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.

Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

Hundesteuer

Die Festsetzung der Hundesteuer richtet sich nach dem kantonalen Hundegesetz. Sie beträgt in der Gemeinde Wigoltingen für einen Hund CHF 100.- und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 162.50 pro Jahr. Die Hundesteuer für das Kalenderjahr ist jeweils bis Ende April zu entrichten.

Steuerbefreit sind Hunde unter fünf Monaten, Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps, ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawenhunde sowie Blindenhunde.

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen. Ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung.